

Datenschutzgrundverordnung

Hohe Bußgelder drohen bei Verstößen

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai in Kraft tritt, regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten, was auch Konsequenzen für die Unternehmen hat. Bei Nichteinhaltung der Regeln drohen Bußgelder bis zu 20 Mio. €

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in allen EU-Mitgliedstaaten. Die Verordnung mit dem ziemlich sperrigen Namen regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten und enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Verkehr solcher Daten. Ziel der Verordnung ist es, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre von Bürgern innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen, gleichzeitig soll der freie Datenverkehr im europäischen Binnenmarkt gewährleistet werden. Daher wird in der Verordnung auch betont, dass der „freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden“ darf.

Was ändert sich nun mit der neuen Datenschutzgrundverordnung für die Unternehmen der Bus- und Touristikbranche? Viele der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung gab es in gleicher oder ähnlicher Art auch bereits im bislang geltenden Bundesdatenschutzgesetz, betont der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW). Als „drastischste Veränderung“ nennt der BTW allerdings die nun deutlich verschärften Sanktionen, denn bei Nichteinhaltung drohen Bußgelder bis zu 20 Mio. € oder 4 % des Jahresumsatzes. Verändert habe sich zudem, dass sich auch Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern an die Verordnung halten müssen, wenn sie in der EU Produkte oder Dienstleistungen anbieten und dafür personenbezogene Daten verarbeiten. Auch die Betroffenenrechte wurden noch einmal konkretisiert und ausgeweitet, erläutert eine Sprecherin des BTW auf Nachfrage des **BUSMAGAZIN**. Aktiv werden muss man als Unternehmen also auf alle

Fälle. So warnt der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) in diesem Zusammenhang davor, dass wohl schon einige Juristen in den Startlöchern stehen, die ab dem 25. Mai anfangen beispielsweise Websites zu prüfen und Mahnungen ver-

schenken, wenn da Aspekte der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht richtig umgesetzt werden. Für die Unternehmen könne das angesichts der deutlich verschärften Sanktionen und den damit verbundenen hohen Geldbußen teuer werden. Wer ist alles von der Europäischen Datenschutzgrundverordnung betroffen? Die

Bußgelder bis zu 20 Mio. € oder 4 % des Jahresumsatzes drohen



↑ Die EU-DSGVO ist für jedes Unternehmen von Bedeutung, das personenbezogene Daten in irgendeiner Form automatisiert speichert oder verarbeitet Foto: gbk – Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.



Foto: Fotolia/Lena Wurm



EVO
Mai 2018

EU-Datenschutz-Grundverordnung ist im Grunde für jedes Unternehmen von Bedeutung, das personenbezogene Daten in irgendeiner Form automatisiert speichert oder verarbeitet, betont man beim bdo. Denn durch die Verordnung sollen erhobene Daten besser geschützt werden. Das gilt insbesondere für sensible personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, Adressen, E-Mail-Adressen, aber auch Reisepassnummern, Angaben zu Gesundheit und natürlich die Kontodaten. Dies betrifft sowohl Informationen über Kunden und Geschäftspartner, als auch Daten von Mitarbeitern. „Jedes Mal, wenn irgendwo Daten im Spiel sind, gilt es jetzt achtsam zu sein, wie der Umgang mit diesen erfolgt. Das passiert im Zeitalter von Smartphones manchmal schneller als man denkt. Ein alltägliches Beispiel ist, wenn Sie die Telefonnummern von

Ansprechpartnern vorsichtshalber auch auf dem Privatgerät speichern oder damit auf einer Veranstaltung Fotos machen. Ganz zu schweigen davon, wenn sie diese Bilder dann auch noch über amerikanische Plattformen verbreiten. Bevor man das in Zukunft tut, sollte man genau wissen, ob und wie das geschehen kann“, warnt ein bdo-Sprecher. Was muss man im Unternehmen tun? Die zu ergreifenden Maßnahmen im Unternehmen hängen wesentlich von Art und Umfang der Datenverarbeitung ab. In der Praxis werden die meisten Unternehmen beispielsweise die Datenschutzerklärung auf ihren Websites ändern müssen und gegebenenfalls die Information von Betroffenen über Widerspruchs- und Auskunftsrechte konkretisieren müssen. Zudem rücken vor allem die Dokumentationspflichten in den Mittelpunkt, erläutert

der BTW. Denn die Beweislast, dass man sich datenschutzrechtlich konform verhält, trägt nun der Unternehmer. Dies wird ihm nur durch eine detaillierte Dokumentation aller Verarbeitungstätigkeiten, Schutzmaßnahmen und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung gelingen. Es

Die Beweislast trägt nun der Unternehmer

gilt, ein sogenanntes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu Prozessen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, anzulegen bzw. anhand der Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung zukünftig zu aktualisieren. Wo noch nicht vorhanden, müssen die sogenannten technisch-organisatorischen Maßnahmen dokumentiert werden. In Verträgen mit sogenannten Auftragsdatenverarbeitern, also Dienstleistern, die im Auftrag des Unternehmens Daten verarbeiten bzw. darauf zugreifen, bedarf es möglicherweise einer Ergänzung zum datenschutzkonformen Umgang mit den Daten. Das gilt zum Beispiel auch für Technikdienstleister, denen zur Wartung eines Programms Zugang zu einer Datenbank gewährt wird. Wie sollte man im Unternehmen konkret vorgehen?

Zunächst einmal stehen aber Unternehmen ganz grundsätzlich vor der Aufgabe, sich mit dem Thema intensiv auseinanderzusetzen zu müssen, rät ein bdo-Sprecher. Es gehe darum, „einen Prozess aufzusetzen, mit dem sie sich auf die Neuerungen vorbereiten“. Das fängt mit der Frage an,

wo und wie verarbeite ich eigentlich personenbezogene Daten? Wie sieht das bisher aus? Und was muss ich umstellen? Das Spektrum reicht dabei von Kunden- und Mitarbeiterdaten über Geschäftskontakte bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit. Alles muss genau geprüft und gegebenenfalls geändert werden. Das bedeutet beispielsweise, dass man in Zukunft viel öfter offiziell darüber informieren muss, dass man Daten speichert. Man wird für viele Schritte eine Einverständniserklärung einholen müssen, betont der bdo. Und die Pflichten enden dabei nicht an der eigenen Tür. Man muss als Betrieb auch überprüfen, ob man andere Unternehmen wie etwa IT-Dienstleister oder ein Steuerbüro eingeschaltet hat und ob mit diesen die für die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlichen Verträge abgeschlossen wurden.

TouPac – die innovative Software-Lösung für Busunternehmer und Reiseveranstalter.

30 Jahre
 Kompetenz Innovation

www.ratio-software.de

RATIOsoftware
 Softwarelösungen für die Bus- und Touristikbranche



↑ **Die Beweislast, dass man sich datenschutzrechtlich konform gegenüber den Busreisenden verhält, trägt nun der Unternehmer** Foto: gbk – Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

Wie gesagt: Es ist grundlegend vom Gesetzgeber gewünscht, dass all dies konkret bedacht wird. Alle Überlegungen und Schritte sollten dabei übrigens unbedingt dokumentiert werden. Der Gesetzgeber spricht von einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Dies ist ein wesentlicher Teil des Umgangs mit der Datenschutz-Grundverordnung: Es muss aufgezeigt werden, welche Überlegungen man angestellt hat. „Beschäftigt ein Unternehmen mindestens zehn Mitarbeiter ständig mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder verarbeitet es besonders sensible Daten, muss ein interner oder exter-

Leitfäden und Checklisten der Verbände klären über die Veränderungen auf

ner Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Auch wenn beide Konstellationen nicht erfüllt sind, müssen die Inhalte der Verordnung umgesetzt werden und sollte ein Mitarbeiter bestimmt werden, der dies koordiniert“, erklärt der BTW. Übergreifend gilt laut BTW: Datenverarbeitung ist grundsätzlich nur noch erlaubt, wenn die Verarbeitung von einer Rechtsgrundlage gedeckt ist. Dies können vertragliche Regelungen, die Einwilligung des Betroffenen oder Erlaubnistatbestände in Gesetzen sein. In Einzelfällen kann eine Datenverarbeitung auch auf die berechtigten Interessen des datenver-

arbeitenden Unternehmens gestützt werden. Wo gibt es Informationen? Leitfäden und Checklisten von Fachverbänden der Touristikbranche liegen zum Teil bereits vor oder werden laut BTW derzeit erarbeitet. Bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten könnte die Konsultation eines externen Datenschutzbeauftragten auch für kleine Unternehmen durchaus sinnvoll sein, rät der BTW. Der bdo informiert die privaten Busunternehmen in Deutschland bereits seit fast fünf Jahren regelmäßig über diese langfristige Entwicklung auf europäischer Ebene. „Wir bieten den Mitgliedern darüber hinaus auch Vorlagen für die Auseinandersetzung mit dem Thema und die konkrete Ausgestaltung. Aktuell arbeiten wir gemeinsam mit weiteren Verbänden aus den Bereichen Verkehr, Logistik und Mobilität daran, Branchenstandards zum Thema aufzusetzen. Ziel ist es, dass eine große Zahl an Unternehmen sich auf verbindliche Standards einigt und diese umsetzt“, erläutert der bdo. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat

einen Fragebogen veröffentlicht, mit dessen Hilfe ein Unternehmen testen kann, ob es auf diese Fragen eingerichtet ist und sie beantworten könnte. Den Fragebogen kann man auf der Website der Behörde herunterladen (www.lida.bayern.de/de/orientierungshilfen.html). Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden haben zudem gemeinsam ein zehnpunkte-Papier veröffentlicht, das sich speziell an Firmen richtet.

Wie geht es weiter? Klar scheint, dass viele Graubereiche – so zum Beispiel, was berechnete Interessen im Sinne der Verordnung sind – in den kommenden Jahren letztlich erst durch Gerichte geklärt werden – so erwartet es zumindest der BTW. Nicht alle Fragen lassen sich bereits eindeutig mit Ja oder Nein, links oder rechts, zulässig oder unzulässig, beantworten. Fakt ist: EU-Recht, das ursprünglich eigentlich mit Blick auf große Datenkraken wie Google oder Facebook geschaffen wurde, macht nun insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Bürokratie, inhaltliche Unklarheiten und immense Bußgeldrisiken das Leben schwer. Der Gesetz-

Der Gesetzgeber schert Unternehmen größenunabhängig über einen Kamm

geber schert Unternehmen größenunabhängig über einen Kamm und bietet kleinen Unternehmen keine Hilfestellungen bei der Umsetzung. Der bdo hatte Mitte März angekündigt, eine Informationsveranstaltung zum neuen Datenschutzrecht in der Touristik durchführen zu wollen – der genaue Termin ist noch nicht fix. Ein besonderes Augenmerk werde man dabei auf den Umgang mit Kundendaten legen. T. Burgert ■

BusPro.NET®
Software-Lösungen für den erfolgreichen Busunternehmer & Reiseveranstalter

Kuschick Software

BusPro.NET® Touristik Die perfekte Verwaltung Ihrer Eigenveranstaltungen

BusPro.NET® Mietbus Optimales Handwerkzeug für den Gelegenheitsverkehr, vom Angebot über die Disposition zur Rechnung

BusPro.NET® Linie Für den privaten und öffentlichen Dienstleister im Personennahverkehr

Kuschick Software GmbH • Hennefer Str. 62 • D - 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel.: +49 2247 - 91 68 40 • Fax: +49 2247 - 91 68 450
E-Mail: buspo@kuschick.de • Internet: www.kuschick.de

Wir stellen aus: RDA Group Travel Expo, Friedrichshafen in Halle A 1, Stand Nr. E 10.